

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlungswerk Baden e.V.“, Vereinigung von Wohnungsunternehmen in der Erzdiözese Freiburg.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung des Vereins

- (1) Im Verein sind Wohnungsunternehmen zusammengeschlossen, die auf kirchliche Initiative im Bereich der Erzdiözese Freiburg gegründet wurden sowie andere, später in den Verein aufgenommene Wohnungsunternehmen, Institutionen und Vereinigungen.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, sich für eine sozial orientierte, familien- und bedarfsgerechte Wohnversorgung einzusetzen. Er will damit bei der Gestaltung einer geordneten Umwelt mitwirken und die Voraussetzungen zur Verwirklichung einer christlichen Lebensgestaltung verbessern.

Sein besonderes Anliegen ist die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung und für unterstützungsbedürftige Gruppen.

- (3) Der Verein setzt sich für die Schaffung von Wohneigentum ein als ein Beitrag zur Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise. Speziell in der Förderung des Eigenheimes sieht er eine wirksame Hilfe für die Entwicklung der Familie. Durch seine Arbeit will er zur Stabilität einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung beitragen.
- (4) Der Verein vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen und kirchlichen Stellen. Er arbeitet dabei mit nationalen und internationalen Institutionen zusammen, die gleiche oder verwandte Anliegen vertreten.
- (5) Der Verein unterstützt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Erfahrungsaustausch die Arbeit seiner Mitglieder im Wohnungswesen, bei der Raumordnung, im Städtebau und bei Maßnahmen der Infrastruktur, wie Stadt- und Dorfsanierung, Denkmalschutz, Umweltverbesserung und sonstigen Betreuungsleistungen.

- (6) Der Verein unterstützt Bemühungen zur Verbesserung unzureichender Wohnversorgung in der Welt. Er fördert insbesondere Maßnahmen zur Intensivierung der baulichen Selbsthilfe.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind die in § 2 Abs. 1 genannten Unternehmen sowie
 - a) die Erzdiözese Freiburg,
 - b) das Katholische Männerwerk für die Erzdiözese Freiburg,
 - c) der Diözesen-Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg,
 - d) die Pfarrpfründestiftung der Erzdiözese Freiburg.
- (2) Mitglieder können werden Unternehmen, Institutionen und Vereinigungen des Wohnungs-, Siedlungs- und Städtebaus, die den Satzungszweck des Vereins erfüllen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Präsidium.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Löschung eines Mitglieds im Register. Dem ausscheidenden Mitglied stehen Rechtsansprüche an das Vermögen des Vereins nicht zu.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch dessen Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des nächsten Kalenderjahres. Die Kündigung muss an den Vorstand gerichtet sein und durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 - a) Grobe Gesetzesverstöße,
 - b) Nichterfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten,
 - c) Schädigung des Vereins, seiner Interessen oder der Interessen seiner Mitglieder,
 - d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er wird wirksam, sobald dem Mitglied der Beschluss über den Ausschluss schriftlich zugestellt ist.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Präsidium zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses in schriftlicher Form beim Präsidium eingelegt werden. Das Präsidium entscheidet für den Verein endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) die Leistungen des Vereins und seine Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, im Rahmen des satzungsmäßigen Zweckes des Vereins, in Anspruch zu nehmen,
 - b) an der Mitgliederversammlung und an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) Interessen und Ziele des Vereins sowie die satzungsmäßigen gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder zu fördern,
 - b) die festgesetzten Jahresbeiträge fälligkeitsgerecht zu zahlen,
 - c) den Verein über alle wesentlichen Vorgänge aus ihren Bereichen, die die Erfüllung der Aufgaben des Vereins berühren, zu unterrichten und den Verein über Änderungen in der Satzung, der Geschäftsführung, im Vorstand und im Vorsitz des Aufsichtsrates des Mitgliedsunternehmens zu unterrichten,
 - d) Geschäftsberichte beim Verein einzureichen.

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den sonstigen Bestimmungen der Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Organe

Organe des Siedlungswerkes sind

- a) der Vorstand,

- b) das Präsidium,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Sie sollen einem Organ eines Mitglieds angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form zu. Soll den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag grundsätzlich abgelehnt.
- (6) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand hat dem Präsidium über die Angelegenheiten des Vereins zu berichten.
- (8) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus einem Vertreter der Erzdiözese Freiburg sowie aus mindestens sechs weiteren, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Vertretern.
- (2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, der die Bezeichnung Präsident führt, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (3) Das Präsidium beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes.
 - b) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Bücher des Siedlungswerkes kann sich das Präsidium Dritter bedienen.
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 10, Abs. 2 b.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag grundsätzlich abgelehnt.
Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Präsidium soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden.

§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Präsidium und Vorstand

- (1) Präsidium und Vorstand beschließen gemeinsam über folgende Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Vereins,
 - b) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung,
 - c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
 - d) Beschlussfassung über die Beitrittserklärungen gemäß § 4, Abs. 1.
- (2) Beschlüsse in gemeinsamen Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Leitung der gemeinsamen Sitzung obliegt dem Präsidenten. Ist dieser verhindert, leitet der Vorsitzende des Vorstandes die Sitzung. Die Niederschrift ist vom Präsidenten, vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
- (2) Sie ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt,
 - b) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
 - c) der Vorstand die Einberufung beschließt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, müssen schriftlich sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen und begründet sein. Soweit sich Anträge nicht mit Gegenständen der Tagesordnung befassen, entscheiden der Vorstandsvorsitzende und der Präsident über deren Zulassung. Im Falle der Zulassung der Anträge muss die erweiterte Tagesordnung den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben sein.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vorsitzenden des Vorstandes.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums,
 - f) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - g) die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes,
 - h) die Wahl und Abberufung des Präsidiums,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des Vereins.

- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Der stimmberechtigte Vertreter muss einem Organ des Mitglieds angehören oder Mitarbeiter desselben sein. Er hat sich als Vertreter auszuweisen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Mitglieder nach § 2 Abs. 1 haben außerdem Zusatzstimmen nach Maßgabe der Zahl der eigenen und verwalteten fremden Wohnungen am 31. Dezember des Vorjahres. Hiernach werden die Zusatzstimmen wie folgt berechnet:

50	bis	100	Wohnungen zusätzlich 1 Stimme
101	bis	500	Wohnungen zusätzlich 2 Stimmen
501	bis	1000	Wohnungen zusätzlich 3 Stimmen
1001	bis	2000	Wohnungen zusätzlich 4 Stimmen
	über	2000	Wohnungen zusätzlich 5 Stimmen

Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1, a – d haben jeweils fünf Zusatzstimmen. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder gefasst. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit:
- a) einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Grundstimmen der anwesenden Mitglieder und mindestens einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Grund- und Zusatzstimmen zusammen),
 - b) der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

- (10) Die Mitgliederversammlung muss geheim durch Stimmzettel abstimmen, wenn mindestens 10 % der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und zwei stimmberechtigten Vertretern von Mitgliedsunternehmen zu unterzeichnen ist.
Der Versammlungsleiter ernennt den Schriftführer und aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Vertreter die beiden

Urkundspersonen. Diese Urkundspersonen dürfen keinem Organ des Siedlungswerkes angehören.

(12) Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kosten des Vereins werden aus Erträgen des Vereinsvermögens und durch Beiträge gedeckt. Für die Bildung von Rücklagen in angemessenem Umfang ist Sorge zu tragen.
- (3) Die Betriebsorganisation muss sicherstellen, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen kann. Die Geschäftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (4) Der Vorstand hat spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres dem Präsidium den Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Siedlungswerkes

- (1) Das Siedlungswerk kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Grundstimmen der anwesenden Mitglieder und mindestens eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Grund- und Zusatzstimmen zusammen) dies beschließt. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.
- (2) Etwa vorhandenes Vermögen fällt dem Erzbistum in Freiburg zu, das es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der bisherigen Vereinszwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 03.07.2014 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.